

Aktenzeichen: 6 AZR 325/77

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 10. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: SchwBG § 23 Abs. 4 und 5; BetrVG § 37 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 325/77

7 (4) Sa 911/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
10. Juli 1979

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1979 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und Spiegelhalter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Februar 1977 - 7 (4) Sa 911/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zu seiner Wahl als Mitglied des Betriebsrats und als Vertrauensmann der Schwerbehinderten im Herbst 1974 im Betrieb der Beklagten in deren Werk Bad Kreuznach als Betriebsschlosser in Wechselschicht (auch samstags) tätig.

Unmittelbar nach der Wahl stellte ihn der Betriebsleiter der Beklagten unter Fortzahlung seines Lohns einschließlich Schicht- und Ausgleichszulage von der Arbeit frei, damit der Kläger sich als Vertrauensmann einarbeiten konnte.

Der Kläger betreut insgesamt 195 Schwerbehinderte; außerdem gehört der Kläger zwei Ausschüssen des Betriebsrats an, darunter dem Betriebsausschuß.

Nach Ablauf eines Jahres forderte der Personalleiter der Beklagten den Kläger ohne Erfolg auf, seine Arbeit als Betriebsschlosser wieder aufzunehmen. Daraufhin zahlte die Beklagte dem Kläger ab Februar 1976 nicht mehr die monatlich geltend gemachten Samstagsstunden und die mittels Stechkarte nachgewiesene Mehrarbeitszeit.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die völlige Freistellung von der Arbeit und die Bezahlung der nicht vergüteten Überstunden vom 1. Februar bis 31. Mai 1976.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihn von seiner beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts völlig freizustellen;
2. an ihn 1.630,82 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. September 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Zahlungsanspruch stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Berufung beider Parteien hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte verurteilt, den Kläger von seiner beruflichen Tätigkeit zu 50 % und zur Tätigkeit nur in der Normalschicht freizustellen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagziel in vol-
lem Umfang weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzu-
weisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist nach dem Streitwert statthaft und auch sonst
zulässig.

Die Vorinstanzen haben in der richtigen Verfahrensart ent-
schieden; Gegenstand des Freistellungs- und des Zahlungsbegehrens
sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis des Klägers zu der Be-
klagten.

II. Der Revision war jedoch der Erfolg zu versagen.

Da die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger
sei zu 50 % und zur Tätigkeit nur in der Normalschicht freizu-
stellen, unanfechtbar ist, kommt es für die Beurteilung des Be-
gehrens des Klägers nur noch darauf an, ob die Beklagte über
den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Anspruch hinaus ver-
pflichtet ist, den Kläger völlig freizustellen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Ent-
scheidung, mit der es eine Freistellung des Klägers von mehr als
der Hälfte seiner Arbeitszeit verneint hat, im wesentlichen aus-
geführt: Eine völlige Freistellung scheide schon deswegen aus,
weil einmal der Kläger weniger als 200 Schwerbehinderte zu be-
treuen habe, zum anderen sei er nach seinen eigenen, wenn auch
übertriebenen Behauptungen mit dieser Tätigkeit allein nicht in-
nerhalb der tariflichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden ausge-
lastet. Der Kläger habe als Vertrauensmann der Schwerbehinder-
ten auch deshalb keinen Anspruch auf völlige Freistellung, weil
sich schon aus den von ihm gefertigten Aufstellungen erkennen
lasse, daß ein erheblicher Zeitanteil auf die Betriebsrattstätig-
keit falle. Weiterhin sei nicht jede Teilnahme des Vertrauens-
mannes an Sitzungen des Betriebsrats erforderlich im Sinne von
§ 23 Abs. 4 Satz 1 SchwbG, denn der Vertrauensmann sei nicht ver-
pflichtet, ohne Rücksicht auf die dort behandelten Themen, an al-
len Sitzungen des Betriebsrats oder seiner Ausschüsse teilzuneh-



- 4 -

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht geeignet, eine weitere Freistellung des Klägers zu rechtfertigen. Der Kläger hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen die Erforderlichkeit der Befreiung von seiner beruflichen Tätigkeit nach § 23 Abs. 4 Satz 1 SchwbG herzuleiten wäre. Dabei kann dahinstehen, ob die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts eine pauschale Freistellung des Klägers von der Hälfte seiner Tätigkeit und eine Umsetzung in die Normalschicht begründen können.

a) Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß der Kläger nicht allein wegen der Zahl der von ihm zu betreuenden Arbeitnehmer von der Arbeit freizustellen ist.

Im Gegensatz zu den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes für Betriebsratsmitglieder sieht das Schwerbehindertengesetz keine Freistellungsstaffel nach der Zahl der Arbeitnehmer mit Schwerbehinderteneigenschaft vor. Ein Antrag, den Vertrauensmann bei mindestens 200 Schwerbehinderten völlig freizustellen, ist im Gesetzgebungsverfahren fallengelassen worden (vgl. dazu Wilrodt-Neumann, SchwbG, 4. Aufl., § 23 Anm. A).

Da vorliegend die Zahl von 300 Schwerbehinderten nicht erreicht worden ist, kann mit dem Landesarbeitsgericht auch dahinstehen, ob - wie es im Schrifttum vertreten wird - die Freistellungsstaffel nach § 38 BetrVG etwa entsprechend heranzuziehen ist.

Damit ist zwar eine vollständige Freistellung des Vertrauensmannes von der Arbeit nicht ausgeschlossen (vgl. dazu § 23 Abs. 5 SchwbG), es bedarf jedoch dazu eines Vortrags des Klägers, mit dem er darlegt, daß er seine gesamte Arbeitszeit der Tätigkeit als Vertrauensmann mit den in § 22 SchwbG umschriebenen Aufgaben widmet sowie der Darlegung von Umständen, aus denen auf die Erforderlichkeit dieser Tätigkeit geschlossen werden kann.

Dazu hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß jedenfalls eine Reihe von Tätigkeiten nicht zu den Aktivitäten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 5 -

des Klägers als Vertrauensmann gezählt werden könne, sondern gegebenenfalls seiner Betriebsrattätigkeit, die er ebenfalls wahrzunehmen hat, zuzurechnen ist. Weiterhin hat das Landesarbeitsgericht zu Recht darauf hingewiesen, daß der Kläger zwar als Vertrauensmann das Recht hat, an Sitzungen des Betriebsrats und dessen Ausschüssen teilzunehmen, daß aus der Teilnahme selbst aber noch nicht auf deren Erforderlichkeit im Einzelfall geschlossen werden kann.

Damit deckt der Vortrag des Klägers sein Begehren nicht, über die vom Landesarbeitsgericht angeordnete Grenze hinaus voll freigestellt zu werden: Weder hat er Tatsachen vorgetragen, aus denen sich eine Tätigkeit als Vertrauensmann der Schwerbehinderten von mehr als 50 % seiner Arbeitszeit herleiten läßt, noch läßt sich aus seinem Vorbringen auf eine entsprechende Erforderlichkeit schließen.

b) Soweit die Revision meint, die Beurteilung, ob die Tätigkeit des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten erforderlich sei, hänge von seinem objektivierten Beurteilungsspielraum ab, die Aufgabe des Gerichts bestehe lediglich darin, zu überprüfen und festzustellen, ob der Vertrauensmann der Schwerbehinderten seinen Beurteilungsspielraum erkennbar überschritten habe, kann dem nicht gefolgt werden. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß es für den Lohnfortzahlungsanspruch eines Betriebsratsmitglieds eines Tatsachenvortrags bedarf, aus dem vom Gericht auf die Erforderlichkeit der Betriebsrattätigkeit geschlossen werden kann. Dazu gehört eine stichwortartige Beschreibung des Gegenstands der Betriebsrattätigkeit nach Art, Ort und Zeit dieser Tätigkeit (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 19. Juni 1979 - 6 AZR 638/77 - zur Veröffentlichung in AP vorgesehen). Nichts anderes kann für den Befreiungsanspruch des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten nach § 23 Abs. 4 SchwbG gelten, der dem Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf Freistellung von seiner beruflichen Tätigkeit nachgebildet ist.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

c) Im Gegensatz zur Auffassung der Revision bedarf es eines entsprechenden Tatsachenvortrags des Klägers auch dann, wenn er die Erforderlichkeit seiner Befreiung von der beruflichen Tätigkeit aus der Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats oder seiner Ausschüsse herleiten will. Soweit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten nach § 22 Abs. 4 SchwbG das Recht eingeräumt ist, an allen Sitzungen des Betriebsrats und seiner Ausschüsse beratend teilzunehmen, kann daraus nicht auf eine Verpflichtung des Vertrauensmannes geschlossen werden, bei allen diesen Sitzungen anwesend zu sein. Aus § 22 Abs. 4 SchwbG ergibt sich nur die Befugnis, an der Willensbildung von Organen der Betriebsverfassung beteiligt zu sein, ohne daß der Vertrauensmann der Schwerbehinderten Mitglied dieser Organe ist. Die gegenteilige Auffassung der Revision verwechselt Berechtigung und Verpflichtung des Vertrauensmannes miteinander. Wäre der Auffassung der Revision zu folgen, müßten im übrigen alle Tätigkeiten des Vertrauensmannes, soweit sie sich unter den Katalog des § 22 SchwbG einordnen lassen, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Einzelfall als erforderlich angesehen werden.

Daß für den Kläger, der auch Mitglied des Betriebsrats ist, aus den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsrats und seiner Ausschüsse besteht, bedeutet für den von ihm verfolgten Anspruch auf Befreiung nach § 23 SchwbG nichts.

d) Die allgemeinen zeitlichen Berechnungen und Erfahrungswerte, von welchen die Revision sodann meint, auf die Pflicht der Beklagten zur völligen Freistellung des Klägers von seiner Tätigkeit schließen zu können, mögen rechnerisch zutreffend sein. Sie sind aber ebenfalls nicht geeignet, einen Anspruch des Klägers zu begründen. Die Revision verkennt, daß der zeitliche Umfang der Tätigkeit des Vertrauensmannes sich nicht nur aus der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ergibt, sondern ebenso wie die Tätigkeit des Betriebsratsmitglieds wegen der individuellen Besonderheiten des jeweiligen Betriebs unterschiedlich ist (vgl. die Entscheidungen des Senats vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

21. November 1978 - 6 AZR 247/76 - = [demnächst] AP Nr. 34 zu § 37 BetrVG 1972 und vom 19. Juni 1979, aaO).

III. Der Anspruch des Klägers auf die von ihm geltend gemachte Mehrarbeitsvergütung besteht ebenfalls nicht. Auch insoweit hat die Revision keinen Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung u.a. damit verneint, daß § 23 Abs. 6 SchwbG zum Ausgleich für eine Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit lediglich einen Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung gewähre und nicht wie in § 37 Abs. 3 Satz 2 BetrVG ersatzweise einen Vergütungsanspruch, so daß der Vertrauensmann Mehrarbeitsvergütung nicht verlangen könne.

2. Dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Sie entspricht der gesetzlichen Regelung. Einen Anspruch auf Freizeitausgleich hat der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit nicht geltend gemacht.

gez.: Roeper

Dr. Fenge

Dr. Leinemann

Fürbeth

Spiegelhalter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

